

## *Inhaltsverzeichnis*

- 1 | *BFH zur rückwirkenden Anwendung des Erbschaftsteuerrechts*
- 2 | *Altersvorsorgereform verabschiedet*
- 3 | *Termin: Umsetzung der Entgelttransparenzrichtlinie*
- 4 | *Ende der Erinnerung an Steuervorauszahlung*
- 5 | *Prüfung eines Testaments im Erbscheinverfahren*
- 6 | *Feier des Arbeitgebers anlässlich der Verabschiedung eines Arbeitnehmers führt nicht zu Arbeitslohn*
- 7 | *Gewerbsteuerliches Schachtelprivileg – strenges Stichtagsprinzip*
- 8 | *Bruchteilsgemeinschaften und umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft*

## 1 | *BFH zur rückwirkenden Anwendung des Erbschaftsteuerrechts*

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat Ende mit Urteil vom 20.11.2025 die rückwirkende Anwendung einer gesetzlichen Neuregelung auch für Schenkungen, die vor der Verkündung des Gesetzes erfolgt sind, als verfassungsrechtlich zulässig angesehen.

Worum ging es? Die spätere Klägerin übertrug im Juli 2016 den Anteil an einer Kommanditgesellschaft (KG) im Weg der Schenkung. Zu diesem Zeitpunkt galt formal noch das alte Erbschaftsteuerrecht, welches das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) für verfassungswidrig erklärt und eine Übergangsfrist eingeräumt hatte, damit der Gesetzgeber eine neue, verfassungskonforme gesetzliche Regelung schaffen konnte. Kurz nach der schenkweisen Übertragung verabschiedete der Gesetzgeber ein neues Erbschaftsteuerrecht rückwirkend auf den 01.07.2016. Das Finanzamt wendete dafür das nach dem 01.07.2016, aber vor der Verabschiedung des neuen Erbschaftsteuerrechts, geltende neue Recht an. Der Bundesrat hatte im Gesetzgebungsverfahren den Vermittlungsausschuss angerufen, weswegen sich die Verabschiedung sowie das Inkrafttreten verzögerten. Die spätere Klägerin wollte das alte, für sie günstigere Recht angewendet wissen. Sie vertrat die Auffassung, dass eine rückwirkende Anwendung der neuen Vorschriften verfassungswidrig sei, da im Hinblick auf die alte Regelung Vertrauensschutz bestehe.

Der BFH wies die Revision zurück und vertrat die Auffassung, dass die Rückwirkung hier zulässig sei, weil kein schutzwürdiges Vertrauen mehr bestanden habe. Bereits mit dem Beschluss des Bundestages am 24.06.2016 sei klar gewesen, dass das Recht sich ändern werde, so wie das BVerfG dies aufgegeben habe. Hieran ändere sich auch nichts dadurch, dass der Bundesrat den Vermittlungsausschuss angerufen und das Gesetzgebungsverfahren sich in der Folge zeitlich verzögert habe.

Steuerpflichtige können daher nach einem entsprechenden Urteil des BVerfG und einem weit fortgeschrittenen Gesetzgebungsverfahren nicht mehr darauf vertrauen, dass das zu ihren Gunsten noch nicht geänderte alte Recht weiterhin angewendet wird.

Dies ist deshalb von Interesse, weil aktuell wieder eine Entscheidung des BVerfG zum aktuellen Erbschaftsteuergesetz erwartet wird. Sofern das Gericht bestimmte Regelungen erneut für verfassungswidrig erklärt, kann sich ein Steuerpflichtiger nicht mehr darauf berufen, wenn der Gesetzgeber bereits dabei ist, die geforderten Änderungen gesetzlich umzusetzen.

## 2 | *Altersvorsorgereform verabschiedet*

Bundestag und Bundesrat haben Ende März 2026 das Altersvorsorgereformgesetz verabschiedet bzw. diesem zugestimmt. Ab 01.01.2027 soll die private Altersvorsorgereform in Kraft treten. Diese löst die sog. Riester-Vorsorge ab. Bestehende Verträge können weiter bespart und Zulagen in Anspruch genommen werden. Neuabschlüsse wird es nicht mehr geben, eine automatische Kündigung oder Umwandlung ebenfalls nicht. Ein freiwilliger Wechsel ist möglich.

Das grundsätzliche System der steuerlichen Förderung über Zulagen sowie des Sonderausgabenabzugs der Sparbeiträge bis zu bestimmten Beträgen wird erhalten bleiben. Die Besteuerung erfolgt nachgelagert in der Auszahlungsphase. Dies hat den Vorteil, dass in der Auszahlungsphase im Rentenalter die Einkünfte oft geringer und dann auch mutmaßlich die Steuersätze niedriger sind.

Die zusätzliche private Altersvorsorge soll über ein Altersvorsorgedepot erfolgen und richtet sich gezielt auch an Menschen mit keiner bzw. wenig Kapitalmarkterfahrung. Es besteht die Möglichkeit, mit größerem Risiko in Aktien, Fonds und ETFs zu investieren, um höhere Renditen erzielen zu können, die so auch weniger erfahrenen Bevölkerungsteilen zugänglich werden. Es gibt aber weiterhin die Möglichkeit, Garantieprodukte zu erwerben. Anbieten werden die Produkte mit max. 1 % Verwaltungskostenaufschlag der private Banken- und Finanzmarkt und ggf. ein neu aufzulegender Staatsfonds.

Altersvorsorgebeiträge sollen bis zu einem Einzahlungsbetrag in Höhe von 1.800 € jährlich förderfähig sein. Die Grundförderung beträgt dann bis zu einer Höhe von 360 € jährlich 50 %, also bis zu 180 €. Für weitere jährliche Sparbeiträge pro Beitragsjahr oberhalb von 360 € bis zu 1.800 €, beträgt die Grundförderung 25 %, also maximal 360 €. Insgesamt kann somit eine jährliche staatliche Förderung als Grundzulage bis zu 540 € pro Beitragsjahr erfolgen. Maximal können 6.840 € jährlich eingezahlt werden.

Eltern von Kindern, für die sie Kindergeld beziehen, können eine Kinderzulage auf einen Sparbeitrag bis zu 300 € jährlich in Höhe von 100 % erhalten, also zusätzlich 300 € Zulage. Wer vor dem 25. Lebensjahr mit der Einzahlung beginnt, erhält eine zusätzliche staatliche Zulage von 200 €.

Es wird flexiblere Möglichkeiten der Auszahlung geben, vom Rentenplan bis zu einem Auszahlungsplan, der bis mindestens zum 85. Lebensjahr kalkuliert sein muss. Ein Wechsel zwischen den unterschiedlichen Auszahlungsmodellen soll möglich sein. Die Auszahlung soll in der Regel zwischen dem 65. und 70. Lebensjahr beginnen.

In den Kreis der unmittelbar Berechtigten werden nun auch Selbstständige und Pflichtmitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen im Angestelltenverhältnis einbezogen. Minijobber, die sich von der Rentenversicherung haben befreien lassen, sind ausgeschlossen, ebenso Hausmänner und Hausfrauen. Sie können aber als mittelbar Begünstigte Zulagen erhalten, wenn sie mit einer unmittelbar begünstigten Person verheiratet sind oder sich in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft befinden.

### 3 | Termin: Umsetzung der Entgelttransparenzrichtlinie

In der Novemberausgabe 2025 war hier über den Inhalt und die Auswirkungen der bis zum 7.6.2026 in nationales Recht umzusetzenden Europäischen Entgelttransparenzrichtlinie berichtet worden. Auswirkungen hat dies insbesondere auf die Arbeitsweise von Personalabteilungen in Unternehmen. Durch die Umsetzung der Richtlinie sollen geschlechtsspezifische Entgeltunterschiede reduziert und das Ziel, gleichen Lohn für gleiche bzw. gleichwertige Arbeit zu gewährleisten, verfolgt werden.

Bislang wurde kein Referentenentwurf veröffentlicht. Eine Expertenkommission hatte im Oktober 2025 ihren Bericht vorgelegt und vorgeschlagen, die Europäische Entgelttransparenzrichtlinie in das bereits bestehende nationale Entgelttransparenzgesetz zu integrieren. Dabei hat die Kommission empfohlen, den Auskunftsanspruch der Beschäftigten über ihre individuelle Vergütung sowie über die durchschnittlichen Entgelte vergleichbarer Arbeitnehmergruppen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, umzusetzen.

Weiterhin sollen bereits im Bewerbungsprozess Gehaltsspannen und tarifliche Regelungen klar benannt werden. Fragen zum bisherigen Gehalt sollen im Bewerbungsprozess untersagt sein. Die Expertenkommission empfiehlt klare Vorgaben für die Berichtspflichten und begleitende Unterstützung, um die Umsetzung praktikabel zu gestalten.

Sofern es bis zum 07.06.2026 keine nationale Umsetzung der EU-Richtlinie gibt, können im öffentlichen Bereich Beschäftigte ihre Rechte unmittelbar hieraus herleiten. In privaten Unternehmen können sie sich zwar nicht direkt auf die Regelungen der europäischen Entgelttransparenzrichtlinie berufen, allerdings besteht ein Anspruch auf richtlinienkonforme Auslegung der EU-Richtlinie gegenüber Arbeitgebern und Gerichten.

Auf der Homepage der Antidiskriminierungsstelle gibt es einen Leitfaden zur Entgeltgleichheit sowie sämtlicher Prüfinstrumente ([www.antidiskriminierungsstelle.de](http://www.antidiskriminierungsstelle.de) – [Über Diskriminierung – Lebensbereiche – Arbeitsleben – EG-Check](#)).

**Wichtig:** Da das Gesetzgebungsverfahren üblicherweise einige Monate in Anspruch nimmt, sollten Arbeitgeber zumindest mit einer umsetzungsfreien Übergangszeit rechnen und sich unverzüglich auf eine Anpassung an die EU-Richtlinie vorbereiten sowie die Prozesse innerhalb des Unternehmens richtlinienkonform gestalten.

## 4 | Ende der Erinnerung an Steuervorauszahlung

Als letztes Bundesland hat Bayern nun die (gesetzlich nie vorgeschriebene) postalische Erinnerung der Steuerpflichtigen an die vierteljährlichen Steuervorauszahlungen (10.03., 10.06., 10.09., 10.12.) eingestellt. Für die Gewerbesteuer-vorauszahlungen gelten abweichend der 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.

Die Steuerpflichtigen müssen hieran nun selbst denken. In beiden Fällen gilt eine dreitägige Zahlungsschonfrist ab Fälligkeit. Alternativen sind die Einrichtung eines SEPA-Lastschriftmandats oder eines (ggf. befristeten) Dauerauftrags.

Wer die Überweisung seiner Vorauszahlung verpasst, muss Säumniszuschläge zahlen. Diese betragen 1 % des auf 50 € abgerundeten Vorauszahlungsbetrags für jeden angefangenen Monat.

## 5 | Prüfung eines Testaments im Erbscheinverfahren

Im Erbscheinverfahren wird die Gültigkeit des Testaments von Amts wegen geprüft. Soll ein Erbschein erteilt werden, muss nicht nur der erbrechtliche Charakter der Erklärung feststehen, sondern auch deren Echtheit und Eigenhändigkeit. Fehlt insofern die Überzeugung des Gerichts, geht dies zulasten desjenigen, der Rechte aus der Urkunde herleiten will. Im Zweifelsfall ist von Amts wegen ein schriftvergleichendes Gutachten einzuholen.

Da eine absolute Gewissheit der Echtheit eines Testaments im naturwissenschaftlichen Sinne fast nie zu erreichen und die theoretische Möglichkeit des Gegenteils der Tatsache, die festgestellt werden soll, kaum auszuschließen ist, genügt für die richterliche Überzeugung ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit, der vernünftige Zweifel ausschließt. Es reicht aus, wenn das Gericht keine „vernünftigen Zweifel“ an der Echtheit des Testaments hat, auch wenn ein Sachverständiger in seinem wissenschaftlich begründeten Gutachten im Hinblick auf die objektiven Befundlücken nur von einer weit überwiegenden, einfachen oder hohen Wahrscheinlichkeit der Urheberschaft des Erblassers ausgegangen ist.

## 6 | Feier des Arbeitgebers anlässlich der Verabschiedung eines Arbeitnehmers führt nicht zu Arbeitslohn

Mit Urteil vom 19.11.2025 hat der BFH entschieden: wer vom Arbeitgeber verabschiedet wird, muss dafür keine Lohnsteuer zahlen. Bislang ging die Finanzverwaltung davon aus, dass Aufwendungen für Abschiedsfeiern als Arbeitslohn gelten, sobald die Kosten je Teilnehmer die Freigrenze von 110 € übersteigen. Der BFH erteilt dieser Sichtweise nun eine klare Absage.

Im zu entscheidenden Fall richtete eine Bank einen offiziellen Empfang zur Verabschiedung ihres Vorstandsvorsitzenden und zur Vorstellung seines Nachfolgers aus. Rund 300 Gäste aus Wirtschaft, Politik und Presse sowie acht Familienangehörige des scheidenden Vorstands nahmen teil. Das Finanzamt sah darin steuerpflichtigen Arbeitslohn, der BFH schloss sich dieser Meinung allerdings nicht an.

Kein Arbeitslohn liegt vor, soweit die Bewirtung im Rahmen eines Festes des Arbeitgebers erfolgt, da in diesem Fall keine objektive Bereicherung des Arbeitnehmers anzunehmen sei. Für den betrieblichen Charakter sprachen im vorliegenden Fall der berufliche Anlass (Renteneintritt und Nachfolgevorstellung), die Gästeliste nach geschäftlichen Kriterien sowie der Umstand, dass der Arbeitgeber als Gastgeber auftrat. Auch die Einladung von Familienangehörigen mache das Fest nicht zu einer privaten Veranstaltung, sofern dies gesellschaftlich üblich ist.

Arbeitgeber können die Würdigung langjähriger Mitarbeitender damit künftig ohne steuerliche Risiken vornehmen – weder Lohnsteuer noch Sozialversicherungsbeiträge fallen an, wenn die Feier eindeutig als Arbeitgeberveranstaltung ausgestaltet ist. Wichtig sind dabei eine klare Dokumentation des betrieblichen Anlasses, eine arbeitgeberseitige Einladung und eine nach geschäftlichen Kriterien zusammengestellte Gästeliste.

## 7 | Gewerbesteuerliches Schachtelprivileg – strenges Stichtagsprinzip

Der BFH hat mit Urteil vom 17.12.2025 bestätigt, dass die 15 %-Mindestbeteiligung für das gewerbesteuerliche Schachtelprivileg zwingend am 1. Januar des Erhebungszeitraums bestehen muss. Unterjährige Anteilstausche, die erst nach dem 1. Januar zu einer Beteiligung von 15 % führen, ermöglichen keine Kürzung, selbst wenn es sich um einen qualifizierten Tausch zu Buchwerten (§ 21 Abs. 1 S. 2 UmwStG) handelt.

Im Streitfall erhöhte eine GmbH ihr Stammkapital, wobei ein Gesellschafter Anteile an einer anderen GmbH (W-GmbH) im Wege eines qualifizierten Anteilstauschs zum Buchwert (§ 21 Abs. 1 S. 2 UmwStG) einbrachte. Kurz darauf erhielt die aufnehmende GmbH eine Gewinnausschüttung von der W-GmbH. Die Kernfrage des Urteils war, ob für diese Ausschüttung das gewerbesteuerliche Schachtelprivileg anwendbar ist, obwohl die Beteiligung erst unterjährig erworben wurde.

Der BFH hat entschieden, dass im Rahmen des gewerbesteuerlichen Schachtelprivilegs (§ 9 Nr. 2a GewStG) ein striktes Stichtagsprinzip gilt und deswegen zwingend eine Beteiligung von mindestens 15 % bereits zu Beginn des Erhebungszeitraums erforderlich ist. Eine Anrechnung von Vorbesitzzeiten nach § 4 Abs. 2 S. 3 UmwStG für diese 15 %-Grenze ist unzulässig, da es sich um eine punktuelle, nicht zeitraumbezogene Voraussetzung handelt.

## 8 | Bruchteilsgemeinschaften und umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft

Die Bruchteilsgemeinschaft (§ 741 ff. BGB) repräsentiert eine Form des Miteigentums, bei der mehreren Personen ein Vermögenswert (z.B. eine Immobilie, ein Grundstück oder ein Gegenstand) gemeinschaftlich zu bestimmten (ideellen) Anteilen gehört. Sie ist keine juristische Person oder eigenständige Gesellschaft, sondern eine reine Rechtsgemeinschaft (Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit = Innengesellschaft). Bruchteilsgemeinschaften können auch durch das – vertragsrechtliche oder rein tatsächliche – Zusammenwirken mehrerer Wirtschaftsteilnehmer entstehen, bspw. im Rahmen der gemeinschaftlichen Herstellung einer Film- oder TV-Produktion, wenn und soweit die dabei entstehenden Rechte den an der Herstellung beteiligten Parteien ungeteilt (ggf. anteilig im Verhältnis der jeweils von ihnen getragenen Herstellungskosten) zustehen.

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Bruchteilsgemeinschaften bildete bis zuletzt den Gegenstand kontroverser Beurteilung. Während die Finanzverwaltung seit jeher davon ausging, dass Bruchteilsgemeinschaften Unternehmer i.S. des § 2 UStG sein können, vertrat der Bundesfinanzhof (BFH) die Auffassung, der Unternehmereigenschaft von Bruchteilsgemeinschaften stehe deren mangelnde zivilrechtliche Rechtsfähigkeit entgegen. Mit einer zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen (aus Sicht der Finanzverwaltung lediglich klarstellenden) Neufassung des Unternehmerbegriffs in § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG zielte der Gesetzgeber darauf ab, die durch die Rechtsprechung des BFH entstandene Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Unternehmer ist danach, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt, unabhängig davon, ob er nach anderen Vorschriften rechtsfähig ist.

Im Lichte des Voranstehenden hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Schreiben vom 9. April 2026 zur Unternehmereigenschaft von Bruchteilsgemeinschaften und weiteren nicht rechtsfähigen Wirtschaftsgebilden Stellung genommen. Danach sollen Bruchteilsgemeinschaften Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne sein (können), wenn sie entweder im Geschäftsverkehr nach außen hin auftreten (d.h. im eigenen Namen Lieferungen oder sonstige Leistungen gegenüber Dritten erbringen) oder wenn die unternehmerische Tätigkeit ihrer Teilhaber der Bruchteilsgemeinschaft zuzurechnen ist. Für Letzteres soll es nach den Vorstellungen des BMF ausreichend sein, wenn die Teilhaber gemeinschaftlich nach außen auftreten, bspw. durch den Abschluss eines gemeinsamen Überlassungsvertrages. In dem eingangs gebildeten Fallbeispiel könnte dies dahin zu verstehen sein, dass Umsätze aus der Überlassung von Aus- und Verwertungsrechten an einer von den Teilhabern gemeinschaftlich hergestellten Film- oder TV-Produktion selbst dann der Bruchteilsgemeinschaft (als dem maßgebenden Unternehmer) zuzurechnen sind, wenn die Teilhaber zuvor die mit der Produktion im Zusammenhang stehenden Rechte unter sich real geteilt hätten, diese dann in weiterer Folge aber zur einheitlichen und gemeinschaftlichen Verwertung an das jeweils selbe Vertriebsunternehmen (ggf. Weltvertrieb) überlassen.

Klarheit verschafft hierzu indes das (bei der Abfassung des vorgenannten BMF-Schreibens offensichtlich unberücksichtigt gebliebene) Urteil des EuGH vom 11. Dezember 2025 (Rs. C-796/23).

Zunächst bestätigt der EuGH darin das Rechtsverständnis der deutschen Finanzverwaltung, wonach Unternehmer derjenige ist, der eine wirtschaftliche Tätigkeit im eigenen Namen, für eigene Rechnung und in eigener Verantwortung ausübt sowie das mit der Ausübung dieser Tätigkeit einhergehende wirtschaftliche Risiko trägt. Dies schließt sowohl natürliche oder juristische Personen als auch öffentliche oder private Einrichtungen mit ein, unabhängig davon, ob diese über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen oder nicht.

Dann aber entkoppelt sich der EuGH vom BMF wie folgt:

- Wer im Verhältnis zu einem Dritten alleine handelt, im eigenen Namen und für eigene Rechnung tätig wird und das mit steuerpflichtigen Umsätzen einhergehende Risiko allein trägt, verliert oder schränkt seine Unternehmereigenschaft nicht dadurch ein, dass er einen Vertrag abschließt, in dem er sich im Zusammenwirken mit weiteren Parteien dieses Vertrages (ggf. im Namen sämtlicher Vertragspartner) verpflichtet, gegenüber dem Dritten Lieferungen oder sonstige Leistungen zu erbringen.
- Eine – auch enge – Zusammenarbeit zwischen mehreren Unternehmen reicht nicht aus, um ihre unternehmerische Selbständigkeit in Frage zu stellen.
- Der Umstand, dass ein Teilhaber einer Bruchteilsgemeinschaft in den Beziehungen mit Dritten eigenständig als Vertragspartner und nicht als Vertreter einer Gesellschaft oder Gemeinschaft (im Folgenden zusammenfassend „Gesellschaft“ genannt) aufgetreten ist, führt dazu, dass die Gesellschaft keinesfalls selbst als Erbringerin der relevanten Lieferungen oder sonstigen Leistungen angesehen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Kasseckert  
Rechtsanwalt/Steuerberater



Victoria Blau  
Steuerberaterin

AUTACO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Kardinal-Faulhaber-Straße 15 | D-80333 München | Postfach 10 01 43 | D-80075 München  
T: +49 89 20 400 77-0 | F: +49 89 20 400 77-66 | M: kontakt@autaco.de | www.autaco.de

#### Disclaimer

Die vorstehenden Ausführungen enthalten ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie verfolgen nicht das Ziel und nehmen für sich auch nicht in Anspruch, Grundlage für Entscheidungen welcher Art auch immer zu sein. Insbesondere können die hier gegebenen Informationen eine individuelle Prüfung und Beurteilung sowie den auf den konkreten Einzelfall abgestimmten fachlichen Rat nicht ersetzen. Soweit Maßnahmen ergriffen oder Entscheidungen getroffen werden, die sich – ganz oder in Teilen – auf die Inhalte dieser Mandanteninformation stützen, handelt der/die Betreffende ausschließlich auf eigenes Risiko. AUTACO und die vorstehend namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte dieser Mandanteninformation.